

## VETERINÄRVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

### I.

Die Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 26** Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

- a) eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihren oder seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) eine Bissverletzung gemeldet wird;
- c) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; oder
- d) eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird.

<sup>2</sup> Sie oder er kann insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hunds erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- c) einen Hund zulasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
- d) einen Wesenstest des Hunds anordnen;
- e) den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten, den Erwerb eines Hunds untersagen sowie die Beschlagnahmung oder Beseitigung des Hunds anordnen.

<sup>3</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.

### II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>1</sup> RB 60.2111